

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, über den von der k. k. Staatsanwaltschaft in Berücksichtigung der ausdrücklichen Bitte der Theilnehmenden und in Würdigung der für diese Bitte geltend gemachten Gründe gestellten Antrag unter gleichzeitiger Einstellung des Untersuchungsverfahrens, daß der Inhalt des Aufsatzes: „Beleuchtung des k. k. Manifestes vom volkswirtschaftlichen Standpunkte“ in Nr. 38 der Zeitschrift „Wiener Handelsblatt“ vom 28. September 1865 das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a, St. G. B. begründet, und verbindet damit auf Grund des § 16 des Strafverfahrens in Presssachen und des § 36 des Pressgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 37 des P. O. verordnet, die mit Beschlagnahme belegten Exemplare der erwähnten Zeitungsnummer zu vernichten.

Wien, den 4. Oktober 1865.

Der k. k. Vize-Präsident: Schwarz m. p.

Der k. k. Rathsekretär: Thallinger m. p.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 6. September 1865 wurde bezüglich der in der Druckerei der Drużyna in Bendikon bei Zürich im 1. J. erschienenen und durch den Buchhändler E. L. Rasprowiez in Leipzig debilitirten Broschüren Braterstwo Pismo ludowe, ksiązka 3, und „Opowiadanie Mazowieckiego Lirnika I. Marcin Borelowski Lelewel“, deren erstere den Thatbestand der in den §§ 65, 66, 300 und 305 St. G. B. vorgesehene strafbaren Handlungen, die letztere aber den Thatbestand des in den §§ 65 und 305 bezeichneten Verbrechens und Vergehens begründet, das Verbot der weiteren Verbreitung im Sinne des § 36 P. O. ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 12. August 1865.

1. Das dem Jean Antoine Pastorelly in Marseille, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Gewinnung von Terpentinen und Theer mittelst Wasserdampf, unterm 5. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten bis einschließlich siebenten Jahres.

Am 19. August 1865.

2. Das dem Joseph Gabriel und Johann Gabriel, auf die Erfindung Kieselstein-Kochgeschirre aus bisher unbenutzter Kieselerde mit verbesserter bleifreier Glasur mittelst eines eigens konstruirten Brennofens zu erzeugen, unterm 2. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

3. Das dem Eduard Kuger auf eine Verbesserung der Apparate und Maschinen, um aus dem Rübenfasse den Zuckerfah durch direkten Wasserdruck zu gewinnen, unterm 8. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Engelbert Wagenauer und Georg Schneider auf eine Verbesserung in der elektrischen Telegraphie unterm 5. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Joseph Bernhard Reiß auf die Erfindung eines Mittels zur Vertilgung der Ratten, Mäuse und anderen Ungeziefers, unterm 11. August 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

6. Das dem Johann Konrad Seidel auf eine Verbesserung des Ofens zum Härten und Anlaufen der Krinolinen und jeder andern Gattung Stahlfedern unterm 30. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 23. August 1865.

7. Das dem Charles William Hine Sargent auf eine Verbesserung in der Konstruktion der Wagen für Kranke unterm 7. August 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 24. August 1865.

8. Das dem Adolf Nj auf eine Verbesserung seiner privilegiirt gewesenen Erfindung eines Waschwassers zur Verschönerung der Haut, genannt „Lait sicilien“, unterm 8. August 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 29. August 1865.

9. Das dem Josef Stauffer auf die Erfindung einer Vorrichtung, um das Miasma aus den Kanälen, Aufbruchs- und Wassereinfluss-Deffnungen zu beseitigen, unterm 3. August 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 31. August 1865.

10. Das dem Cosme Garcia Saiz auf eine Verbesserung an den tragbaren Schusswaffen unterm 3ten September 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

11. Das dem Benedikt Rouquayrol auf eine Verbesserung der Apparate, welche unter dem Wasser, in Gruben, Brunnen u. s. w. arbeitenden Personen Luft zuführen, unterm 29. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 6. September 1865.

12. Das dem Friedrich Max Bode auf die Erfindung eines selbstthätigen Kaffeebrenners unterm 21. September 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

13. Das dem Joseph Sperling auf eine Verbesserung der ihm unterm 18. Dezember 1864 privilegiirten Maschine zur Erzeugung von Befehlschmüren (boritas), unterm 1. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Ferdinand Scheithauer, Fabrikant zu Unter-Riesing bei Wien, das ihm auf eine Verbesserung an Maschinen zum Drucken der Schafwolltücher und sonstigen Stoffe von jeder Größe und in beliebiger Anzahl von Farben von unten nach oben ertheilte ausschließende Privilegium vom 11ten April 1864, auf Grundlage der notariell legalisirten Zessionsurkunde, dd. Wien 21. Juli 1865, an Giuseppe Bossi, Druckfabrikanten in Wien, Stadt, Adergasse Nr. 1, in der Art übertragen habe, daß Giuseppe Bossi verpflichtet ist, nach Ablauf von vier Jahren dieses Privilegium an Ferdinand Scheithauer wieder zurück zu zediren, zur Kenntniß genommen und die Registrierung dieser Uebertragung veranlaßt.

(341—2)

Konkurs-Verlautbarung.

An der in Brestovica im Bezirke Komen neu errichteten direktivmäßigen Trivialschule ist mit Beginn des Schuljahres 1865/66 die Stelle des Lehrers, zugleich Organisten, zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. und 30 fl. Quartierbeitrag verbunden ist.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche durch die betreffende Schuldistriktsaufsicht bei dem Gemeindevorstande von Brestovica und Sella, welchem das Präsentationsrecht zusteht, bis

20. Oktober 1865

einzureichen und in demselben ihr Alter, ihre zurückgelegten Studien, ihre allfälligen im Unterrichte geleisteten Dienste, ihre Befähigung zum Volksunterrichte, die Kenntniß des Orgelspiels und des Gesanges, eine gesunde Körperbeschaffenheit, ein lobenswerthes sittlich-politisches Betragen und die vollkommene Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache nachzuweisen.

Duino, am 12. September 1865.

k. k. Schul-Distriktsaufsicht.

(357a—1)

Nr. 2052.

Kundmachung.

Im Sprengel des steierm. - kärnt. - krain. Oberlandesgerichtes sind zwei adjutirte und vier nichtadjutirte Auskultantenstellen für das Herzogthum Krain, ferner fünf nichtadjutirte Auskultantenstellen für das Herzogthum Steiermark zu besetzen.

Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

15. Dezember 1865

im vorgeschriebenen Wege an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu leiten, und wenn sie sich um eine Stelle für Krain bewerben, die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz, am 7. Oktober 1865.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(346b—2)

Nr. 6902.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden Friesach und St. Salvator im politischen Bezirke Friesach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die 14monatliche Periode vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866 mit dem Vorbehalte der flüßschweigen-

den Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 16. Oktober 1865

bei der Finanzdirektion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode vom steuerpflichtigen Ausschank des Weines und Mostes mit dem Betrage von 1750 fl. und bezüglich der steuerpflichtigen Viehschlachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 1225 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2975 fl. österreichischer Währung, und für Jedes der Solarjahre 1867 und 1868 vom Wein und Most mit dem Betrage von 1500 fl. und vom Fleische mit dem Betrage von 1050 fl. sohin in dem Gesamtbetrage von 2550 fl. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr des allfällig bewilligten Gemeindeforschlages, sobald solcher bekannt ist, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 297 Gulden als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

4. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 228 vom 5. Oktober 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 25. September 1865.

(340—3)

Nr. 249.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf als Grundlasten- Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Kommission werden alle diejenigen welche betreffs der in den Steuergemeinden Ober- und Unter-Görzach, Bischelnitz, Mitterdorf, Kerschdorf, Neumjing, Saviz, Bohainervellach, Gorjusch, Deutschgeräut, Feistritz, Studorf und Zellach gelegenen Waldungen Pokluka, Ribschiza, Mezakla, Kerma und Zelovca ein der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen unterliegendes Recht ansprechen zu können vermeiden, ohne daß sie bisher zu einer Verhandlung hierüber vorgeladen worden wären, aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Beweismittel um so gewisser binnen 6 Wochen

bei diesem k. k. Bezirksamte als Lokalkommission zu melden, widrigens sie damit nicht weiter gehört und ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen allenfalls zustehenden Berechtigungen angesehen werden würde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Lokalkommission, am 28. September 1865.

(345—3)

Broj 7047.

Javna dražba.

Dne 5. listopada t. g. u 10 satih prije podne iz najmit će se na gradskoj vjećnici putem javne dražbe pravo pobiranje gradske maltarine za vrieme od 1. studenoga 1865 do 31. prosincu 1868.

Dražbeni u sieti mogu se u obiènih uredovnih satih kod gradskoga poglavarstva uviditi.

Primat će se i pismene zapečatjene ponude u koliko iste prije početka ustmene dražbe prispiju i sa zaobinom na 700 for. a. vr. ustanovljenom providjeni budu.

Od poglavarstva glavnog grada.

U Zagrebu dne 16. Rujna 1865.

Za Naèelnika gr. Sudac

Matasiè v. r.